

3. Nachtragssatzung

zur Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ellerau

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) zuletzt geändert durch Art. 20 LVO vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Die Überschrift zu § 2 erhält die folgende Neufassung:

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

§ 2

§ 6 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die übrigen Straßenteile verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.
Reinigungsgebühren hierfür werden nicht erhoben.
- (2) In den Straßen Tanneneckweg, To'n Krog, Moordamm, Zum Busch, Krumbekkehre, Birkenstig, Alter Alvesloher Weg, Dreckstwiete, Holzkamptwiete, Weg zum Festplatz (an der Tennisanlage), Alter Richtweg gilt auf den Fahrbahnen ein eingeschränkter Winterdienst.

§ 3

§ 7 wird wie folgt geändert:

„1.000,- DM“ wird ersetzt durch „511,- Euro“.

§ 4

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Ellerau, den 24.06.2019

gez. Ralf Martens (L.S.)
Bürgermeister